

REGLEMENT

BETREFFEND

**DEN AUSGLEICHSDIENST FÜR
ZUSÄTZLICHE ENTSCHÄDIGUNGEN
BEI MILITÄRDIENST UND MUTTERSCHAFT**

1. Januar 2009

REGLEMENT BETREFFEND DEN AUSGLEICHSDIENST FÜR ZUSÄTZLICHE ENTSCHÄDIGUNGEN BEI MILITÄRDIENST UND MUTTERSCHAFT

Zweck

Art. 1

Zum Ausgleich der Lasten, die aus der Bezahlung der Löhne an die Arbeitnehmer(innen) der Uhrenindustrie während des obligatorischen schweizerischen Militärdienstes oder bei Mutterschaft entstehen, wird im Rahmen der Ausgleichskasse für Familienzulagen der Uhrenindustrie (ALFA-Kasse) eine Abteilung unter der Bezeichnung «Ausgleichsdienst für zusätzliche Entschädigungen bei Militärdienst und Mutterschaft» (hiernach : Ausgleichsdienst) errichtet.

Zusammensetzung

Art. 2

Sämtliche der ALFA-Kasse angeschlossenen Unternehmen sind dem vorliegenden Reglement unterstellt. Nur sie können in den Genuss der Leistungen des Ausgleichsdienstes gelangen.

Verwaltung

Art. 3

1. Die Verwaltung des Ausgleichsdienstes wird der ALFA-Kasse anvertraut.
2. Die Organe der ALFA-Kasse wirken als Organe des Ausgleichsdienstes.
3. Die Buchhaltung wird gesondert geführt.

Finanzielle Mittel

Art. 4

1. Die Leistungen des Ausgleichsdienstes werden durch Bezüge auf den Beiträgen an die ALFA-Kasse gedeckt.
2. Der Vorstand der ALFA-Kasse legt die Bezugsmodalitäten fest.

A. OBLIGATORISCHER SCHWEIZERISCHES MILITÄRDIENTST

Leistungen

Art. 5.

1. Für jeden besoldeten obligatorischen schweizerischen Dienstag entrichtet der Ausgleichsdienst dem Arbeitgeber eine zusätzliche Entschädigung. Diese entspricht der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Tages-Erwerbseinkommen und der gemäss der Bundesrechtlichen Erwerbsersatzordnung (EO) ausgerichteten Entschädigung für dienstleistende Personen.
2. Das für die Berechnung der zusätzlichen Entschädigung massgebende durchschnittliche Tages-Erwerbseinkommen wird zu den folgenden Ansätzen berücksichtigt :
 - a) Rekrutenschulen
 - Ledige Rekruten ohne Unterstützungspflicht 50 %
 - Verheiratete oder unterstützungspflichtige Rekruten 75 %
 - b) Andere Instruktionsdienste
 - Ledige, ohne Unterstützungspflicht
 - 100 % für die ersten 30 Tage
 - 50 % vom 31. Tag an
 - Verheiratete und Ledige mit Unterstützungspflicht
 - 100 % für die ersten 30 Tage
 - 80 % vom 31. Tag an
 - c) Wiederholungskurse 100 %
3. Das für die Berechnung der zusätzlichen Entschädigung berücksichtigte durchschnittliche Tages-Erwerbseinkommen entspricht dem massgebenden Lohn für die Berechnung der EO-Entschädigung.
4. Die betreffende Dienststelle begleicht den Arbeitgeberanteil der AHV/IV/EO/ALV Beiträge, welche auf den zusätzlichen Entschädigungen an Wehrpflichtige entrichtet werden müssen.

Anspruchsberechtigung

Art. 6

1. Die zusätzliche Entschädigung wird in allen Fällen von schweizerischem obligatorischem Militärdienst (Aktivdienst vorbehalten) ausgerichtet, in denen Anspruch auf die Erwerbsausfallentschädigung gemäss EO besteht.
2. Der Zivildienst, der Zivilschutzdienst, der Frauenhilfsdienst in der Armee, der Dienst im Roten-Kreuz und der ausländische Hilfsdienst welche durch die Eidgenössische Behörde verordnet wurde, sind dem obligatorischen Militärdienst gleichgestellt.

B. MUTTERSCHAFT

Leistungen

Art. 7.

1. Für jeden Tag welcher gemäss bundesrechtlicher Ordnung Anrecht auf eine Mutterschaftsentschädigung gibt (14 Wochen oder 98 Tage) entrichtet der Ausgleichsdienst dem Arbeitgeber eine zusätzliche Entschädigung. Diese entspricht der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Tages-Erwerbseinkommen und den gemäss der bundesrechtlichen Erwerbsersatzordnung ausgerichteten Entschädigungen bei Mutterschaft (EO) und den eventuell ergänzenden kantonalen Regelungen.
2. Diese zusätzliche Entschädigung wird auf die Dauer des konventionellen Mutterschaftsurlaubs ausgedehnt. Sie wird dem Arbeitgeber ausgerichtet und deckt das durchschnittliche Tages-Erwerbseinkommen der Arbeitnehmerin unter Abzug von eventuellen kantonalen Leistungen.
3. Der Ausgleichsdienst begleicht den Arbeitgeberanteil der AHV/IV/EO/ALV Beiträge, welche auf den zusätzlichen Entschädigungen bei Mutterschaft entrichtet werden müssen.

Anspruchsberechtigung

Art. 8

1. Damit die zusätzliche Entschädigung ausbezahlt werden kann, muss die Arbeitnehmerin die Bedingungen des Art. 16b EOG erfüllen.
2. Der Anspruch auf die Entschädigung entfällt ab dem Tag an welchem die Mutter die Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt; und dies unabhängig von ihrem Beschäftigungsgrad.
3. Insoweit das vorstehende Reglement keine besonderen Vorschriften enthält, sind die massgebenden Bestimmungen der bundesrechtlichen Texte sowie der in der Uhrenindustrie in Kraft stehenden Vertragsabkommen sinngemäss anzuwenden.

Formalitäten und Abrechnung

Art. 9

1. Die Agentur bestimmt aufgrund der EO-Meldekarten die Zusatzentschädigung und stellt dem Arbeitgeber eine Zulagenabrechnung zu, welche mittels Ausgleich oder Direktzahlung beglichen wird.
2. Ohne entsprechende Abrechnung oder Verfügung der Agentur wird keine Zulage berücksichtigt.

Beschwerderecht

Art. 10

Gegen Verfügungen bezüglich der zusätzlichen Entschädigungen kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Vorstand der ALFA-Kasse Beschwerde erhoben werden.

Verjährung

Art. 11

1. Der Anspruch auf Geltendmachung von Leistungen des Ausgleichsdienstes erlischt mit Ablauf von 5 Jahren seit Entstehen dieses Anspruches.

Auflösung

Art. 12

1. Die Auflösung des Ausgleichsdienstes kann durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Generalversammlung des Arbeitgeber-Verbandes beschlossen werden.
2. Ein allfälliger Aktivalsaldo geht an die ALFA-Kasse.

Aenderung des Reglements

Art. 13

Das vorliegende Reglement kann, im Einverständnis mit der Generalversammlung des Arbeitgeber-Verbandes, durch Beschluss des Vorstandes der ALFA-Kasse abgeändert werden.

Inkrafttreten

Art. 14

Dieses Reglement hebt dasjenige vom 1. Juli 2005 auf und tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Ausgleichsdienstes
für zusätzliche Entschädigungen
bei Militärdienst und Mutterschaft

Der Präsident :

Emile CHARROTON

Der Verwalter :

Jean-Michel LUTHY